

Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand

Das Präsidium des Luftsportverbandes Schleswig-Holstein e.V. hat am 10. September 1992 gemäß § 12 Abs. 11 der Satzung in der Fassung vom 29. März 1992 folgende Geschäftsordnung den Vorstand beschlossen:

Gliederung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Vertretungsberechtigung
- § 3 Arbeitssitzungen
- § 4 Aufgaben
- § 5 Verschwiegenheitspflicht
- § 6 Inkrafttreten

Vorbemerkung:

Die in der Satzung bestehende Bezeichnung geschäftsführender Vorstand ist in dieser Geschäftsordnung ersetzt durch Vorstand.

§ 1 Allgemeines

Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung, den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Vertretungsberechtigung

1. Der Vorstand wird nach innen und außen durch den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten
2. Zeichnungsberechtigt sind:
 - der Präsident,
 - der Schatzmeister
3. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern des Vorstandes Zeichnungsberechtigung erteilen.

§ 3 Arbeitssitzungen

1. Der Vorstand soll mindestens sechsmal im Jahr tagen. Der Tagungsrythmus soll mittelfristig vereinbart werden.
2. Der Präsident lädt zu den Sitzungen ein. Eine Sitzung muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführer dieses beantragen.
3. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
In dringenden Fällen braucht die Einladungsfrist nicht eingehalten werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
4. Der Präsident leitet die Sitzungen, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident
5. Der Geschäftsführer nimmt grundsätzlich an den Sitzungen teil
6. Die Einladung zu einer Sitzung muß enthalten:
 - Termin und Ort
 - Tagesordnung
 - Vorlagen für die Punkte der Tagesordnung, über die zu beraten oder zu beschließen sind.Die Vorlagen müssen mindestens sechs Tage vor dem Termin der Sitzung den Mitgliedern des Vorstandes vorliegen
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung stehen, kann nur beschlossen werden, wenn kein an der Sitzung teilnehmendes Mitglied des Vorstandes widerspricht.
8. Der Präsident bestimmt die Art der Abstimmung. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muß geheim abgestimmt werden.

9. Eine Beschlußfassung kann auch schriftlich und telefonisch durchgeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
10. Über einen schriftlich oder telefonisch gefaßten Beschluß hat der Geschäftsführer unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
Die Niederschrift ist unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden.
11. Mitglieder des Vorstandes, die in einem Beratungsgegenstand persönlich betroffen sind, dürfen an der Beratung und Beschlußfassung über diesen Beratungsgegenstand nicht teilnehmen.
Ist ein Mitglied des Vorstandes mit einem Beschluß des Vorstandes nicht einverstanden, so kann er seinen Widerspruch zu Protokoll geben.
12. Werden gegen die Fassung der Niederschrift binnen zwei Wochen nach deren Zustellung keine Einwendungen erhoben, gilt sie als genehmigt.

§ 4 Aufgaben

1. Der Vorstand ist nach § 26 BGB das vertretungsberechtigte und verantwortliche Organ.
Er hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter Beachtung aller Gesetze, Ordnungen und Bestimmungen, die die Arbeit des Luftsportverbandes berühren, zu führen.
Vorstand und Geschäftsführer arbeiten eng zusammen.
2. Der Vorstand ist im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes beschlußfähig.
3. Der Vorstand erarbeitet die Beschlußunterlagen für das Präsidium und soll dem Präsidium mindestens dreimal im Jahr über die Entwicklungen - finanzieller und sportlicher Art - berichten.
4. Der Vorstand genehmigt Dienstreisen nach vorheriger Abstimmung mit dem Antragsteller. Der Vorstand kann diese Aufgabe einem Mitglied des Vorstandes oder dem Geschäftsführer übertragen
5. Der Vorstand hat die Geschäftsführung fortlaufend zu überwachen.
Die Bücher und Kassenführung müssen mindestens einmal im Jahr geprüft werden.
6. Der Vorstand kann die Prüfungspflicht erfüllen, indem er die gewählten Kassenprüfer oder sonstige Institutionen oder Personen mit der Prüfung beauftragt.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Vorstandes sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet über Verhandlungen, Beratungen und Beschlüsse, die persönliche Angelegenheiten eines Mitgliedes des Verbandes oder interne Angelegenheiten eines Vereins zum Gegenstand hatten.
Das gilt auch dann, wenn sie aus dem Vorstand ausgeschieden sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlußfassung durch das Präsidium in Kraft.